

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36.

Breslau, den 5. September

1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 28 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5575. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr.-Stargardier Kreises im Betrage von 80,000 Rthln., II. Emission. Vom 7. Juli 1862.
- Nr. 5576. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Krossener Kreises, im Regierungs-Bezirk Frankfurt, im Betrage von 44,500 Rthln. Vom 20. Juli 1862.
- Nr. 5577. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1862, betreffend die Genehmigung der Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung: „Magdeburger Rückversicherungs-Gesellschaft“ mit dem Wohnsitz in Magdeburg und die Bestätigung ihres Statuts. Vom 19. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wer Zinscoupons von Staats-Schuld-, Staats-Anleihe-Scheinen, Staats-Eisenbahn-Obligationen oder Rentenbriefen ic. bei unserer Haupt-Kasse zur Realisirung präsentirt, hat ein Verzeichniß beizufügen, welches die Stückzahl der Coupons von gleichem Betrage, und den Geldbetrag, sowohl der einzelnen Sorten, als der zur Realisation zu präsentirenden Coupons, in Summa angiebt.

Breslau, den 30. Mai 1862.

Königliche Regierung.

Im Verlage von Schroedel und Simon zu Halle ist nachstehende Schrift erschienen:

„Das Vorkommen und die Entstehung des Milzbrandes.“

Von dem landwirthschaftlichen Central-Vereine der Provinz Sachsen gekrönte Preiſſchrift vom Regierungs- und Medizinal-Rathe Dr. Wald zu Potsdam.

Aus dem Inhalte haben wir Veranlassung genommen, sämmtliche Landwirth aufmerksamer auf selbe zu machen.

Breslau, den 22. August 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ic.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglicher Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Tare von vier Pfennigen bis zu 1 Loth ercl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichtes können innerhalb des Preussischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Kopiermaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbände und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Tare ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob

die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern, oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Kouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden, ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden, das Manuscript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigelegt werden. Modebilder, Landarten u. s. w. dürfen kolorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adress-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Breslau, den 29. März 1862.

Der Ober-Post-Direktor.

Reise = Brieger Eisenbahn.

Vom 1. Oktober c. ab tritt auf unserer Bahn ein neuer Tarif in Kraft, von welchem Exemplare zum Preise von 2½ Sgr. pro Stück bei den Expeditionen verkäuflich sind.

Breslau, den 17. August 1862.

Direktorium.

Vorlesungen an der königlich-landwirthschaftlichen Akademie Waldau bei Königsberg in Pr.

Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien; Volkswirtschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Schafzucht und Wollkunde; Unterweisung im Klaffsätzen und Zuthellen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle; Direktor, Oekonomie-Rath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe-Kunde; allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Demonstrationen in der Gutswirtschaft; Administrator Dr. v. d. Holz.

Physik; unorganische Chemie; Uebungen im chemischen Laboratorium; Professor Dr. Ritthausen.

Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftl. Zoologie; Professor Dr. Körnicke.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; innere Krankheiten der Hausthiere; Pferdezuucht; Thierarz Neumann.

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Niveliren; landwirthschaftliche Baukunde; Baumeister Kinkel.

Forstwirtschaftslehre; Oberförster Gebauer.

Gartenbau; Institut-Gärtner Strauß.

Die Grundlagen der National-Oekonomie mit besonderer Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Gewerbes; Grundzüge der Physiologie der Wirbelthiere mit anatomisch-mikroskopischen Demonstrationen; Dr. Senfkleben, privatim.

Hilfsmittel des Unterrichts: Die circa 2100 Morgen umfassende Gutswirtschaft. Das Versuchsfeld. Die Baumschule. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumente- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Kursus ist einjährig. Bedürftigen Akademikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe, ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober.

Waldau, im August 1862.

Direktion der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Waldau bei Königsberg in Pr.
(gez.) H. Settegast.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Berliehen: Dem Kreis-Bislar Kuhnert in Wohlau die katholische Pfarrstelle Königlichen Patronats in Wizing.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Bürgermeister Andersack zu Landeck der Kronen-Orden vierter Klasse.
2) Dem Rathsbdiener Karl Wildner zu Trachenberg das allgemeine Ehrenzeichen.

Bestätigt: Die Wiederwahlen 1) des königlichen Landraths v. Rohrscheidt in Brieg als Deichhauptmann des Alt-Göln-Peisterniger Deichverbandes;

2) des königlichen Oberförsters Kirchner in Scheidechwitz als dessen Stellvertreter, und

3) des königlichen Bauraths Martins hier selbst als Deich-Inspektor.

4) Die Wiederwahl des bisherigen Rathmanns Hanus und die Neuwahl des Stadtverordneten und Seilermeisters Karrausch zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Festsberg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

5) Die Wahl des Parikulier Joseph Bäkel zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Zobten auf die gesetzliche noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathmanns Hübzig, und zwar bis zum 1. Januar 1866.

Gestorben: Der Kreis-Sekretair Zimmermann zu Habelschwerdt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vakation für den bisherigen Lehrer in Giersdorf, Gottlob Lampel, zum evangel. Schullehrer, Organisten und Küster in Olbersdorf, Kreis Münsterberg.

2) Die Vakation für den bisherigen Hilfslehrer in Wanen, Anjon Eckert, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Danchwitz, Kreis Strehlen.

3) Die Vakation für den bisherigen Hilfslehrer Julius Eduard Theodor Müller zum evangel. Schullehrer in Neubielau, Kreis Reichenbach.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vakation für den bisherigen Pastor in Czarnikow im Großherzogthum Posen, Karl Friedrich Eduard Schelle, zum Pfarrer der evangelischen Kirchgemeinde von Schwanowitz und Pramsen, Kreis Brieg.

Ertheilt: Nach bestandener Prüfung pro venia concionandi nachbenannten Kandidaten der Theologie die Erlaubniß zum Predigen:

1) Heinrich Wilhelm Vorchard aus Kuschwitz bei Inowraclaw;

2) Otto Ernst Gottlieb Julius Döhning aus Zackschnau, Kreis Dels;

3) Karl Wilhelm Rudolph August Schön aus Brieske bei Dels;

4) Johann Hermann Seibt aus Kesselsdorf bei Löwenberg;

5) Johann Karl Maximilian Entel aus Nieder-Linda, Kreis Lauban.

Gleicherweise das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte nach bestandener Prüfung pro ministerio folgenden Kandidaten des Predigtamts:

1) Maximilian Georg Hermann Conrad aus Groß-Baudis, 30 $\frac{1}{2}$ Jahr alt;

2) Paul Einnhard Fiedler aus Wachsberg bei Sagan, 25 Jahr alt;

3) Johannes Herrmann Schneider aus Peterswaldau, 26 $\frac{1}{2}$ Jahr alt;

4) Wilhelm Ferdinand Prusse aus Wascherwitz, Kreis Trebnitz, 33 $\frac{3}{4}$ Jahr alt;

5) Louis Jakobielky aus Krotoschin, 27 $\frac{1}{2}$ Jahr alt;

- 6) Julius Hermann Wilhelm Eisemann aus Brieg, 24 $\frac{1}{2}$ Jahr alt;
 7) Heinrich Gotth. Ulrich Griesdorf aus Schönwaldau, Provinz Sachsen, 24 $\frac{1}{2}$ Jahr alt;
 8) Johann Hermann Bernhard Heinrich Mügel aus Brieg, 24 $\frac{1}{2}$ Jahr alt.
 Den drei zuletzt Genannten erst nach erlangtem kanonischem Alter.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

- Ernannt: 1) Der Sergeant Beier zum Grenz-Aufscher in Schreibendorf.
 2) Der Sergeant Nobel zum Grenz-Aufscher in Ludwigsdorf.
 3) Der Sergeant Masfer zum Grenz-Aufscher in Neurode.
 4) Der Sergeant Jotisch zum Grenz-Aufscher in Ober-Steine.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Civil-Ingenieur Windhausen in Duderstadt und dem Kaufmann Ed. Heinson Huch in Braunschweig ist unter dem 23. August 1862 ein Patent auf eine colorirte Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammenfügung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Maschinenfabrikanten H. Haefner zu Chemnitz ist unter dem 23. August 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Flügel für Zwiernmaschinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

3) Dem Maschinenfabrikanten Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 23. August 1862 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Reihigen und Darren von Malz und ähnlichen Substanzen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

4) Dem Mechaniker Kaspar Trinks in Helmstedt ist unter dem 23. August c. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur nassen Vermessung von Maissbottichen und anderen Gefäßen, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Eduard Zumbusch und dem Heinrich Koch in Berlin unter dem 16. Juli 1861 ertheilte Patent auf einen Wassermesser, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfügung, ist aufgehoben.

2) Das dem Kaufmann F. W. Hoppe in Berlin unter dem 23. November 1860 ertheilte Patent auf eine Torfstechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammenfügung und ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 6. Oktober c. beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die vierte Schwurgerichts-Sitzung für das Jahr 1862.